

(2) Die Bergung gesunkener Fahrzeuge obliegt dem Abkommenspartner, der sie zum Verkehr zugelassen hat.

Artikel 15

Die zum Aufstellen der Schiffszeichen und zur Feststellung der Fahrwassertiefen und -breiten erforderlichen Längs- und Querpeilungen erfolgen auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den zuständigen Organen beider Abkommenspartner.

Artikel 16

Die Abkommenspartner werden die für die Auslastung der Schifffahrt und für die Ladefähigkeit der Fahrzeuge erreichbaren Fahrwassertiefen und -breiten sichern. Dazu werden zwischen den zuständigen Organen beider Abkommenspartner Vereinbarungen getroffen.

Artikel 17

(1) Die für den Betrieb der Schifffahrt zulässigen Fahrwassertiefen sind entsprechend den jeweiligen Wasserständen gemeinsam festzulegen. Zu diesem Zweck werden die zuständigen Organe beider Abkommenspartner einen Informationsdienst unterhalten.

(2) Die gemeinsam festgelegte Fahrwassertiefe ist für die Schifffahrt beider Abkommenspartner verbindlich.

(3) Die höchstschiffbaren Wasserstände sind gemeinsam festzulegen und für beide Abkommenspartner verbindlich.

Artikel 18

Sämtliche Maßnahmen an und auf den Grenzgewässern zur Gewährleistung der Schifffahrt, die die Grenzordnung beeinflussen können, sind mit den zuständigen Grenzschutzorganen abzustimmen.

Artikel 19

(1) Der Grenzübergang von Personen, die auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners mit der Leitung oder Durchführung der sich aus diesem Abkommen ergebenden Arbeiten beschäftigt sind, erfolgt auf der Grundlage des entsprechenden Abkommens über die Zusammenarbeit in Grenzanliegenheiten.

(2) Transportmittel, Materialien, Geräte und Instrumente, die auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners für in diesem Abkommen vorgesehene Arbeiten benötigt werden, können genehmigungs- und zollfrei eingeführt werden.

(3) Die in Absatz 2 genannten Befreiungen werden unter der Bedingung gewährt, daß die Transportmittel, die nicht verbrauchten Materialien, die Geräte und Instrumente nach Beendigung der in diesem Abkommen vorgesehenen Arbeiten wieder ausgeführt werden.

(4) Die Überwachung der Ein- und Wiederausfuhr von Transportmitteln, Materialien, Geräten und Instrumenten gemäß den Absätzen 2 und 3, erfolgt nach den innerstaatlichen Bestimmungen der Abkommenspartner.

(5) Personen, die mit den in diesem Abkommen vorgesehenen Arbeiten beschäftigt sind, können für die Zeit des Aufenthaltes auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände im Rahmen des persönlichen Bedarfs nach einer gesonderten Vereinbarung beziehungsweise nach den innerstaatlichen Bestimmungen genehmigungs- und zollfrei ein- und ausführen.

Artikel 20

Zur Durchführung dieses Abkommens ernennt jeder Abkommenspartner einen Bevollmächtigten der Regierung — nachstehend Bevollmächtigter genannt — sowie dessen Vertreter. Die Namen der Bevollmächtigten und ihrer Vertreter werden auf diplomatischem Wege dem anderen Abkommenspartner mitgeteilt.

Artikel 21

(1) Die Bevollmächtigten können Vereinbarungen über die Durchführung dieses Abkommens treffen. Sie können sich die Bestätigung der Vereinbarung durch die zuständigen Organe der Abkommenspartner vorbehalten.

(2) Die Bevollmächtigten informieren sich gegenseitig darüber, welche Organe für die Erfüllung der sich aus diesem Abkommen ergebenden einzelnen Aufgaben' zuständig sind. Diese Organe treten bei der Durchführung ihrer Aufgaben direkt in Verbindung.

Artikel 22

(1) Die Bevollmächtigten treffen in der Regel einmal im Jahr zusammen. Zu diesen Zusammenkünften werden auch die Vertreter der Organe hinzugezogen, deren Aufgaben berührt werden. Die Verhandlungen sind abwechselnd in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Volksrepublik Polen durchzuführen.

(2) Die Zusammenkünfte sind von dem Bevollmächtigten des Abkommenspartners einzuberufen und zu leiten, auf dessen Territorium sie stattfinden sollen. ■

(3) Über jede Zusammenkunft der Bevollmächtigten ist ein Protokoll in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache, zu fertigen.

(4) Die mit der Durchführung der Zusammenkünfte verbundenen Kosten trägt der Abkommenspartner, auf dessen Territorium sie stattfinden. Die Reise- und Aufenthaltskosten trägt jeder Abkommenspartner selbst.